



Sitzungsvorlage Nr. JHA IX/45

für die öffentliche Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 14.11.2017

Künzelsau, 30.10.2017

Jugendamt

Tagesordnungspunkt:

Anpassung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege

Antrag der Verwaltung:

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Entwicklungen des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII werden in Baden-Württemberg auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins fortgeschrieben.

Am 17.03.2015 wurde im Jugendhilfeausschuss beschlossen, im Hohenlohekreis künftig die diesbezüglichen Empfehlungen der kommunalen Landesverbände Baden-Württembergs und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales jeweils umzusetzen und den Ausschuss über entsprechende Änderungen zu informieren.

Mit Rundschreiben vom 05.10.2017 wurde den örtlichen Jugendhilfeträgern die Anwendung der nachfolgend genannten Pflegegeldsätze ab 01.01.2018 empfohlen:

Alter Pflegekind	Sachaufwand	Pflege/Erziehung	Pflegegeld
0 – 6 Jahre	522 € (515 €)	272 € (269 €)	794 € (784 €)
6 – 12 Jahre	592 € (589 €)	272 € (269 €)	864 € (858 €)
12 –18 Jahre	676 € (676 €)	272 € (269 €)	948 € (945 €)

Die Beträge in Klammern beziffern das seitherige Pflegegeld.

Eine Veränderung ergab sich aufgrund einer Erhöhung der Verbraucherpreise beim Sachaufwand für Kinder in der ersten und zweiten Altersstufe. Der bereits seit 01.01.2015 gültige Betrag für Erziehung und Pflege wurde nunmehr in allen Alterstufen geringfügig angehoben.

Die letzte Pflegegelderhöhung zum 01.01.2017 betraf nur den Sachaufwand für unter 6-Jährige.

Zum Pflegegeld hinzu kommt nach wie vor die Erstattung

- für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeeltern, derzeit jährlich 160,23 € bzw. monatlich auf volle Euro kaufmännisch gerundet 13,00 € (je betreuendem Pflegeelternanteil),
- der Hälfte für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, derzeit 42,53 € bzw. auf volle Euro kaufmännisch gerundet 43,00 € (pro Pflegekind/ein Pflegeelternanteil),
- der Kosten für Kindertagesbetreuung (z. B. Gebühren für Kindertagesstätten) und
- für einmalige Beihilfen (monatlich pauschal 75,00 €) und Zuschüsse bei wichtigen persönlichen Anlässen des Kindes oder des Jugendlichen.

In den vorgenannten Bereichen ergibt sich keine Änderung gegenüber dem Vorjahr.